

Wahlbekanntmachung

1.

Am 23. Februar 2025

findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Ruppichteroth, die dem Wahlkreis 96, Rhein-Sieg-Kreis I, zugeordnet ist, ist in folgende acht Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 010 - Ruppichteroth I
Wahllokal: Sekundarschule Ruppichteroth
Sankt-Florian-Straße 2
Ruppichteroth mit den Straßen
Am Bacherbusch
Falkenweg
Grubenwall
Nümbrechter Straße
Obersaurenbacher Straße
Bacherhof
Bölkum
Gießelbach
Hambuchen
Hodgeroth
Hove
Junkersaurenbach
Millerscheid
Mittelsaurenbach
Niedersaurenbach
Obersaurenbach
Retscheroth
Stranzenbach
Straße

Wahlbezirk 020 - Ruppichteroth II
Wahllokal: Sekundarschule Ruppichteroth
Sankt-Florian-Straße 2
Ruppichteroth mit den Straßen
Am Denkmal
Am Heiligenberg
Am Herchenstück
Am Juliusstollen
Am Kindergarten
Am Wasserberg
Amselweg
Burgplatz
Burgstraße

Dr.-Herzfeld-Straße
Eichweiher
Feldwiese
Glöcknersgarten
Höhenweg
In der Schleeharth
Im Bruch
Im Weiangarten
Köttinger Hecke
Köttinger Weg
Marktstraße
Mucher Straße
Nordhang
Pfarrgasse
Sankt-Florian-Straße
Schönblick
Schulstraße
Schustergasse
Severinusstraße
Sonnenhang
Wilhelmstraße
Zum Sperber

Wahlbezirk 030 - Ruppichterath III
Wahllokal: Sekundarschule Ruppichterath
Sankt-Florian-Straße 2
Ruppichterath mit den Straßen
Auf dem Großen Feld
Bitzenweg
Brölstraße
Buchenweg
Caluna
Eitorfer Straße
Eschenweg
Friedensstraße
Heide
Herchener Straße
Huppach
Im Auelsfeld
Im Höllchen
Im Rosengarten
Im Steinberg
Kiefernweg
Lärchenweg
Obere Hirschbitze
Otto-Willach-Straße
Rosenharth

Stein
Steiner Weg
Tannenweg
Ulmenweg
Untere Hirschbitze
Waldfrieden
Waldstraße
Weidenweg
Wilhelm-Schmitz-Straße

Wahlbezirk 040 - Ruppichterath IV
Wahllokal: Sekundarschule Ruppichterath
Sankt-Florian-Straße 2
Ahe
Dörgen
Ennenbach
Harth
Ifang
Kämerscheid
Kesselscheid
Köttingen
Krahwinkel
Neuenhof (bei Ruppichterath)
Niederprobach
Oeleroth
Paulinenthal
Pulvermühle
Rotscherath
Schmitzhöfgen
Velken
Wingenbach

Wahlbezirk 050 - Schönenberg I
Wahllokal: Grundschule Schönenberg
Auf der Burghardt 1
Berg
Bornscheid
Damm
Fußberg
Hänscheid
Herrenbröl
Jünkersfeld
Kammerich
Kuchem
Niederlückerath
Oberlückerath
Rose

Scheid
Schneppe
Thal
Wingenbacherhof

Wahlbezirk 060 - Schöenberg II
Wahllokal: Grundschule Schöenberg
Auf der Burghardt 1
Beiert
Bröleck
Brölerhof
Broscheid
Büchel
Herrnstein
Reiferscheid
Schöenberg
Thilhove

Wahlbezirk 070 - Winterscheid I
Wahllokal: Grundschule Winterscheid
Pastoratsstraße 2
Winterscheid

Wahlbezirk 080 - Winterscheid II
Wahllokal: Grundschule Winterscheid
Pastoratsstraße 2
Bechlingen
Derenbach
Fußhollen
Hatterscheid
Holenfeld
Honscheid
Ingersauermühle
Litterscheid
Neuenhof (bei Winterscheid)
Schmitzdörfgen
Schreckenbergr
Stockum
Tanneck
Winterscheiderbröl
Winterscheidermühle

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 2. Februar 2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Es werden vier Briefwahlvorstände gebildet, welche für die Ermittlung der im Rahmen der Briefwahl abgegebenen Stimmen wie folgt zuständig sind:

Briefwahlvorstand I:

Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Wahlbezirke 010 und 020
Dieser Briefwahlvorstand tritt am Wahltag ab 13:00 Uhr zusammen in den ausgeschilderten Räumlichkeiten der
Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH, Brölstr. 5 in der Ortslage Ruppichteroth (1. Obergeschoss)

Briefwahlvorstand II:

Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Wahlbezirke 030 und 040
Dieser Briefwahlvorstand tritt am Wahltag ab 13:00 Uhr zusammen in den ausgeschilderten Räumlichkeiten der
Grundschule Schönenberg, Auf der Burghardt 1 (Erdgeschoss Hauptgebäude)

Briefwahlvorstand III:

Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Wahlbezirke 050 und 060
Dieser Briefwahlvorstand tritt am Wahltag ab 13:00 Uhr zusammen in den ausgeschilderten Räumlichkeiten der
Grundschule Schönenberg, Auf der Burghardt 1 (Erdgeschoss Hauptgebäude)

Briefwahlvorstand IV:

Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Wahlbezirke 070 und 080
Dieser Briefwahlvorstand tritt am Wahltag ab 13:00 Uhr zusammen in den ausgeschilderten Räumlichkeiten im
Rathaus der Gemeinde Ruppichteroth in Schönenberg, Rathausstraße 18 (Sitzungssaal im 1. Obergeschoss)

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Kennzeichnung der Stimmzettel:

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Wahlbezirk und bei den Briefwahlvorständen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 96 - Rhein-Sieg-Kreis I -, welchem die Gemeinden Eitorf, Hennef (Sieg), Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Niederkassel, Ruppichteroth, Siegburg, Troisdorf und Windeck, zugeordnet sind,
 - a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde (Wahlamt) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am **Wahltag (23. Februar 2025) bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle eines Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Strafbestimmungen:

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eine Bitte an die Wählerinnen und Wähler:

Kennzeichnen Sie den Stimmzettel einwandfrei und klar, am besten jeweils mit einem Kreuz im Kreis für die Erst- und für die Zweitstimme, dann sind Sie sicher, dass Ihre Stimme gültig ist und gewertet wird.

Ruppichteroth, den 27. Januar 2025

Der Bürgermeister



Mario Loskill